

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung

der Gemeinde Kayhude

über die Niederschlagswasserbeseitigung

(Allgemeine Niederschlagswasserbeseitigungssatzung - ANS -)

für das Gebiet der Gemeinde Kayhude

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) Schleswig-Holstein 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2026 Nr. 27), und des § 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2019, 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 875) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Kayhude und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 05.11.2007 und vom 9./13.10.2014 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2026 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- § 1 Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 2 Öffentliche Einrichtungen
- § 3 Bestandteile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen
- § 4 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 5 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Antragsverfahren
- § 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt

Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt:

Grundstücksbenutzung

- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Grundstücksbenutzung

V. Abschnitt:

Abgaben

- § 20 Gebühren für die Abwasserbeseitigung
- § 21 Kostenerstattung

VI. Abschnitt:

Schlussvorschriften

- § 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 23 Anzeigepflichten
- § 24 Altanlagen
- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Datenschutz
- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungseinrichtungen

§ 1

Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Kayhude ist für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 30 LWG zuständig und hierzu verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser
 2. die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst nicht das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Gemeinde auf den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.

- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genützten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde bildet eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Grundstücke, auf deren Eigentümer die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- oder Trennsystem besteht (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung), gehören insoweit zu keiner öffentlichen Einrichtung. Soweit der Gemeinde für diese Grundstücke Kosten oder Aufwendungen entstehen, insbesondere für Bodenuntersuchungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit und für wasserrechtliche Genehmigungen, haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde die Kosten oder Aufwendungen zu erstatten.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Niederschlagswasserkanäle (Trennsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
- (2) Zu den erforderlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung gehören auch:
1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden

Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- (4) Die Grundstücksanschlüsse zur Niederschlagswasserbeseitigung sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde.

§ 4

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung durch besondere Satzung zu übertragen, soweit
- a) die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31a Abs. 2 LWG vorliegen und
 - b) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer droht.
- (2) Wenn die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung überträgt, ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den im Gemeindegebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Soweit keine zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht und Grundstückseigentümer ihr Niederschlagswasser versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten wollen, obwohl die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung nicht erlaubnisfrei ist und deshalb die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen werden kann, haben Grundstückseigentümer die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung bei der Gemeinde zu beantragen. Ein Recht zur Versickerung, Verrieselung oder Einleitung besteht nur nach Maßgabe der von der Gemeinde einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 5

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des vermittelnden oder trennenden Grundstücks zur Straße, in der die Leitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an die Druckrohrleitung bzw. Vakuumleitung angeschlossen sind, gehört die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal über die Grundstücksgrenze hinaus bis zur Abwasserpumpe bzw. zum Vakuumschacht einschließlich zum Grundstücksanschluss. Bei der Vakuumentwässerung gehört der Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück zum Grundstücksanschluss.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen.

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die jeweilige bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1 und 2) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Niederschlagswasserkanals liegen. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der von der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals (*einschließlich Grundstücksanschluss*) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gemeinde vorliegt
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss eines Grundstückes berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit der in Haushalten anfallenden Abwässer beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Abs. 7.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
 - a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, dass die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten mindestens die in der Anlage aufgeführten Anforderungen aus den Hamburgischen Allgemeinen Einleitbedingungen (AEB) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde kann für die Niederschlagswasserbeseitigung die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Kondensate aus gas- oder ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation, über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die HSE zugelassen hat,
 3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte zu regeln.

- (8) Abwasser, dass als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Wasser, dass zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (14) Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen kann die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung gegenüber dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder dem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten abrechnen, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls trägt die Kosten die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (15) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen trifft und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser entfällt, wenn dieses unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen versickert bzw. in ein oberirdisches Gewässer einleitet.
- (2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung verbraucht oder verwertet werden. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 8. Für über Satz 1 hinausgehende Nutzungen von Niederschlagswasser durch den Grundstückseigentümer gilt §9 Abs. 1 Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS – der HSE entsprechend.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 11

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlagen, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Entwässerungsantrag für die Entwässerungsgenehmigung nach § 12 (Niederschlagswasser) muss schriftlich bei der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung gestellt werden. Der gemeinsame schriftliche Antrag für Schmutz- und Niederschlagswasser kann beim Amt Itzstedt eingereicht werden. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Lageplan (M1:500) mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden sowie die Tiefenlage (bezogen auf NN), Seitenlage und Nennweite (DN) der Grundstücksanschlussleitung(en), ggf. versiegelte Flächen und Rückhalteeinrichtungen;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben;
 - d) Amtliche Flurkarte (1:1000);
 - e) Auszug aus der Anlagendokumentation der HSE (1:1000);
 - f) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - g) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - h) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt

werden soll;

- i) alle Angaben, die die Gemeinde bzw. die zuständige Behörde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (3) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (4) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 68 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 12

Anzeige, Entwässerungsgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Entwässerungsgenehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Entwässerungsgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch ein fachlich geeignetes Unternehmen nach § 15 Absatz 2 Satz 3 kann die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Abnahme verzichten; der Unternehmer hat eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten durch das von ihm beauftragte Unternehmen vorzulegen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen

Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 14

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Die gilt insbesondere auch für die mit Vakuumentwässerung versorgten Grundstücke hinsichtlich des Vakuumschachts. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Soweit die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ändert die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen ist der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung sofort mitzuteilen.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 4 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Der Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, und in Flucht des Grundstücksanschlusses zu errichten. Bei Grenzbebauung ist unmittelbar neben der Grundstücksgrenze eine Revisionsöffnung vorzusehen.

- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird durch die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 12).
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Eindringene Baumwurzeln hat der Grundstückseigentümer zu entfernen und die Grundstücksentwässerungsanlage wiederherzustellen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde, der HSE oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und der HSE ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 8,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen,

insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde und der HSE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene entspricht, soweit die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück auf Höhe des Grundstücksanschlusses. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

IV. Abschnitt:

Grundstücksbenutzung

§ 18

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und der HSE den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde und der HSE dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken desselben Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse, einschließlich des Vakuumschachtes bei der Vakuumentwässerung, (§ 5 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

V. Abschnitt: Abgaben

§ 20

Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Für die Vorhaltung und die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde Gebühren aufgrund der Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Kayhude.

§ 21

Kostenerstattung

Für die Herstellung von zusätzlichen, den Aus- und Umbau sowie die Änderung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe auf Basis der Gebührensatzung Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Kayhude.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 22

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder der HSE oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 24 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, insbesondere § 20, finden Anwendung. Soweit die Gemeinde und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinde übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde für die Niederschlagswasserbeseitigung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser,

- Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 8 Abwasser einleitet;
 - c) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 9 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - f) § 12 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 15 Abs. 2 und 8 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 16 Beauftragten der HSE oder der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 16 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 22 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - k) § 8 Abs. 13 und § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Kayhude, 09.07.2026 (L. S.) gez. Tino Matthiessen

Bürgermeister

Die vorstehende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Itzstedt, den 13.07.2026

(L.S.)

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor

Gez. Willhoeft